

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		02/24ÖS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		15.01.2024			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Tanja Egner							
Verfasser: Tanja Egner							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

## **Erstellung einer freiwilligen kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Muggensturm; Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe**

Ein kommunaler Wärmeplan ist ein zentrales Werkzeug für eine nachhaltige Stadtentwicklung und dient als Routenplaner auf dem Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Damit dies gelingt, muss der Gebäudebestand klimaneutral mit Wärme versorgt werden, die aus unterschiedlichen Quellen erneuerbarer Energien und Abwärme stammen kann. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Gegebenheiten vor Ort, da Wärme – nicht etwa wie im Falle des Stroms – nur schwer transportiert werden kann.

Um eine Wärmeplanung zu erstellen, muss nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (Klima-G Baden-Württemberg) zunächst ein 4-stufiger Prozess durchlaufen werden, auf dem auch die Wärmeplanung des geplanten Wärmeplanungsgesetzes des Bundes fußt.

Die Prozessphasen sehen wie folgt aus:

### **1. Bestandsanalyse**

*Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude.*

### **2. Potenzialanalyse**

*Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe- Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale.*

### **3. Aufstellung Zielszenario**

*Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Dazu gehört eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur für Baden-Württemberg für das Jahr 2040 mit einem Zwischenziel für 2030 sowie für den Bund für das Jahr 2045. Dies gelingt durch die Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung.*

### **4. Wärmewendestrategie mit Beschreibung möglicher Maßnahmen**

*Formulierung eines Transformationspfads zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, mit ausgearbeiteten Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan für die nächsten Jahre und einer Beschreibung möglicher Maßnahmen für die Erreichung der erforderlichen Energieeinsparung und den Aufbau der zukünftigen Energieversorgungsstruktur.*

Neben der Kommune selbst sind auch die Stadtwerke und Netzbetreiber wichtige Akteure. Die Ergebnisse dienen dem Gemeinderat und den Ausführenden als Grundlage für die weitere Stadt- und Energieplanung. Die Inhalte anderer Vorhaben der Kommune, wie etwa die der Bauleit- oder Regionalplanung, sind während

des gesamten Prozesses zu berücksichtigen.

Gemäß der noch geltenden Gesetzeslage sind Kommunen in Baden-Württemberg, die mehr als 20.000 Einwohner\*innen haben, verpflichtet einen kommunalen Wärmeplan bis 31.12.2023 zu erstellen (Vgl. §27, Abs. 4 KlimaG BW). Kommunen mit weniger als 20.000 EW können bei der freiwilligen Erstellung kommunaler Wärmepläne über Fördermittel finanziell unterstützt werden.

So beschlossen letztes Jahr fast alle RegioENERGIE-Kommunen einen kommunalen Wärmeplan erstellen zu lassen. Ursprünglich sollte der Förderantrag beim Umweltministerium Baden-Württemberg gestellt werden. Mit Änderung der Kommunalrichtlinie am 18.10.2022 wurden Fördermittel des Bundes aus der Nationalen Klimaschutzinitiative (kurz: NKI) bei Antragstellung in 2023 finanziell attraktiver für die einzelnen Kommunen.

Daraufhin haben die RegioENERGIE-Kommunen dieses Jahr Förderanträge bei der Zukunft- Umwelt-Gesellschaft gGmbH (kurz: ZUG) als Projektträger der NKI gestellt.

Mit Förderbescheid vom 01.08.2023 hat die Gemeinde Muggensturm eine 90%ige Förderung für die Beauftragung eines Dienstleisters zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans (zu 61.906 € brutto) bewilligt bekommen. Der Bewilligungszeitraum läuft vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024. Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden. Aufgrund des engen Zeitplanes ist es wichtig, zeitnah mit den Arbeiten für die Erstellung des kommunalen Wärmeplanes zu beginnen, um die bereitgestellten Fördermittel fristgerecht abrufen zu können.

Die Energieagentur Mittelbaden unterstützt die RegioENERGIE-Kommunen, bei der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung, und hat Angebote von 3 geeigneten Dienstleistern eingeholt.

Zur Beurteilung der Angebote wurde eine Bewertungsmatrix erstellt. Diese setzt den Schwerpunkt im Wesentlichen auf das Umsetzungskonzept:

- Vollständigkeit der Darstellung
- Qualität der Prozessmethodik sowie ihre Eingliederungsfähigkeit in bestehende Projektzusammenhänge/Vergleichbarkeit mit anderen Wärmeplänen
- einheitliche Datenverarbeitung und –visualisierung
- Angebotspreis
- Referenzen

Es wurde von drei Firmen Angebote eingeholt:

1. Umwelt- und Energieagentur des Landkreises Karlsruhe (UEA)	49.600,- € netto
2. Angebot	58.786,- € netto
3. Angebot	64.680,- € netto

Die Nettokosten bei Beauftragung der Umwelt- und Energieagentur des Landkreises Karlsruhe (UEA) betragen 49.600,- €, die Bruttokosten liegen bei 59.024,- €. 90 % der Kosten werden gefördert, dies entspricht einer Förderung i.H.v. 53.121,60 €. Der Eigenanteil für die Gemeinde Muggensturm beträgt 5.902,40 €.

Die Energieagentur Mittelbaden schlägt vor, die Umwelt und Energieagentur des Landkreises Karlsruhe (UEA) mit der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu beauftragen.

Das Angebot der UEA kann inhaltlich überzeugen und bietet den wirtschaftlichsten Preis für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung an. Die Angebotssumme liegt netto unter 50.000,- €, weshalb die Vergabe unter der Zugrundelegung von 3 Angeboten erfolgen kann. Die Energieagentur Mittelbaden wird den Prozess der kommunalen Wärmeplanung eng begleiten.

### **Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung:**

Das im Entwurfsstadium befindliche Wärmeplanungsgesetz (WPG) verpflichtet alle Kommunen zur kommunalen Wärmeplanung. Der Wärmeplan für Kommunen <100.000 EW muss für diese bis 30.6.2028 vorliegen. Für Kommunen <10.000 EW können die Länder ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. Allerdings sind die Rahmenbedingungen und die Finanzierungsfrage zum vereinfachten Verfahren noch unklar. Daher ist die Empfehlung der Energieagentur Mittelbaden nach wie vor, aktuell Fördermittel für die freiwillige Wärmeplanung (nach Möglichkeit beim Projektträger ZUG) zu beantragen bzw. die kommunale Wärmeplanung wie geplant zu vergeben.

### **Förderantragstopp:**

Seit 04.12.2023 pausieren mit sofortiger Wirkung und bis auf Weiteres die Annahme von Anträgen für alle Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative. Das betrifft auch die Kommunalrichtlinie und damit unter anderem auch Fördergelder für die kommunale Wärmeplanung durch den Fördergeber, die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG). Die frühzeitige Antragstellung konnte der Gemeinde Muggensturm Fördergelder für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung sichern. Die Bewilligung hat für die Gemeinde Muggensturm trotz des Antragstopps weiter Gültigkeit.

Die Verwaltung schlägt vor, den kommunalen Wärmeplan für die Gemeinde Muggensturm erstellen zu lassen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Umwelt und Energieagentur des Landkreises Karlsruhe (UEA) mit der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Muggensturm zu beauftragen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für die Gemeinde Muggensturm zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung gemäß Angebot über den Auftragswert von **59.024,00 €** an die UEA zu vergeben. Die Aufwendung des Eigenanteils in Höhe von **5.902,40 €** sind in der Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt und werden bereitgestellt.

### **Anlagen:**

Angebot Bund Muggensturm UEA



**Angebot 29112023/01**

**Kommunale Wärmeplanung  
„Energieplan Muggensturm“**

der

Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe

Birgit Schwegle, Geschäftsführerin

Hermann-Beuttenmüller-Straße 6

75015 Bretten

an die

Gemeinde Muggensturm

Johannes Kopp, Bürgermeister

Hauptstr. 33-35

76461 Muggensturm

November 2023

## § 1 Hintergrund

- (1) Für eine nachhaltige Energieversorgung ist es von zentraler Bedeutung, dass nicht nur der Stromsektor umgebaut wird, sondern dass gleichzeitig auch eine Mobilitäts- und Wärmewende herbeigeführt wird. Insbesondere die Wärmeversorgung hat mit 50 % den größten Anteil am bundesweiten Gesamtenergieverbrauch und wird aufgrund der lokal begrenzten Erzeugungs- und Versorgungscharakteristik in besonderem Maße durch kommunale Entscheidungen beeinflusst.
  
- (2) Der Energieplan ist ein Planungsinstrument zur strategischen Ausrichtung der Energie- und insbesondere Wärmeversorgung einer Kommune. Mit Hilfe des Energieplans lassen sich viele komplexe Fragestellungen der Energieversorgung in der Kommune beantworten sowie wichtige Grundlagen für effiziente und nachhaltige Energieversorgungslösungen schaffen. Das wesentliche Ziel der räumlichen Energieplanung ist es, Energieausbau- und Energieeffizienzstrategien mit der Überplanung bestehender Bauflächen hinsichtlich Nachverdichtung oder Umnutzung sowie der Neuplanung von noch unbebauten Flächen zu verbinden. Der Energieplan besteht
  - aus einem webbasierten Projekttool, welches einen Kartendienst und ein dazu ergänzendes Daten- sowie Analysemanagement kombiniert,
  - einer umfassenden Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz, welche eine Ist- und Potentialanalyse abbildet sowie entwickelte Maßnahmen quantitativ bewertet und
  - einem Strategiepapier, welches die zentralen Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zusammenfasst.

Die Ausarbeitung richtet sich sowohl nach den gesetzlichen Vorgaben des Landes (§ 27 KlimaG BW) als auch den des Bundes (Gesetz für Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze).

## § 2 Inhalt und Umfang der Leistungen

Folgende Leistungen bieten wir Ihnen an:

Kostengruppe	Tagessatz	800,00 €	Gesamtkosten (in EUR)	
	Anzahl AT			
<b>1</b>	<b>Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung</b>			
1.1	Datenerhebung, Datenverarbeitung, Kartendiensterstellung, Energie und CO2-Bilanz		18	14.400,00 €
<b>2</b>	<b>Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energiesparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien</b>			
2.1	Energieraumanalyse, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz		10	8.000,00 €
<b>3</b>	<b>Strategie und Maßnahmenkatalog</b>			
3.1	Identifikation von Projektansätzen, Erläuterung und Berechnung von Projektansätzen, Zielszenarien und Entwicklungspfade, Energie- und CO2-Absenkungspfade, Ausbaupfade leitungsgebundener Energieträger		16	12.800,00 €
<b>4</b>	<b>Beteiligung von Verwaltungseinheiten und aller weiteren relevanten Akteuren</b>			
4.1	Beteiligung von Verwaltungseinheiten		3	2.400,00 €
<b>5</b>	<b>Verstetigungsstrategie</b>			
5.1	Konzept zur Verstetigungsstrategie		2	1.600,00 €
<b>6</b>	<b>Controlling-Konzept</b>			
6.1	Konzept zum Controlling		3	2.400,00 €
<b>7</b>	<b>Kommunikationsstrategie</b>			
7.1	Konzept zur Kommunikationsstrategie		2	1.600,00 €
<b>8</b>	<b>Endreaktion und Druck des kommunalen Wärmeplans</b>			
8.1	Druck des kommunalen Wärmeplans und Endreaktion		5	4.000,00 €
<b>9</b>	<b>Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung</b>			
9.1	Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Akteursbeteiligung, Darstellung der Akteursbeteiligung im Konzept		3	2.400,00 €
			Summe netto	49.600,00 €
			Mehrwertsteuer 19 %	9.424,00 €
			<b>Gesamtsumme brutto</b>	<b>59.024,00 €</b>

### § 3 Honorare, Nebenkosten

(1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber zur Abgeltung der vertraglich vereinbarten Leistungen einen Betrag in Höhe von

**59.024,00 Euro**

inkl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

(2) In der Vergütung sind alle Nebenkosten einschließlich Reisekosten, sonstige Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und andere Beiträge und Abgaben enthalten. Sämtliche Abgaben, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf Grund dieses Vertrages sind von dem Auftragnehmer abzuführen.

### § 4 Förderung

Der Bund fördert Kommunen ab einem Einwohner bei der Erstellung eines Wärmeplans zwischen 90 % bis 100 % der förderfähigen Kosten bei einer Antragsstellung bis zum 31.12.2023. Ab dem 01.01.2024 betragen die förderfähigen Kosten zwischen 60 % bis 80 %. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.klimaschutz.de/de/service/meldungen/chance-nutzen-kommunale-waermeplanung-foerdern-lassen>

Im Zuge der Gesetzgebung zur Kommunalen Wärmeplanung auf Bundesebene wird aktuell eine Konnexitätszahlung diskutiert. In welcher Art und Weise sowie Höhe diese ab 2024 gültig ist, ergibt sich durch die Gesetzesverabschiedung in Q4 2023.

## § 5 Rechnungsstellung

Die Vergütung erfolgt durch Rechnungslegung je nach Projektfortschritt.

Das Angebot ist 3 Monate bindend.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die gültige Version finden Sie auf unserer Website: [zeozweifrei.de/agb](http://zeozweifrei.de/agb)

Bretten, 29.11.2023



**Birgit Schwegle**

Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe GmbH



## Referenzen

Die UEA wurde 2008 gegründet. Gesellschafter sind der Landkreis Karlsruhe, die Stadtwerke Bretten, die Stadtwerke Ettlingen, die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal und die Netze BW. Aktuell sind 17 Mitarbeiter beschäftigt. Ihre Schwerpunkte liegen u.a.:

- Kommunale Energie- und Wärmeplanung für 19 Kommunen
- Energetische Quartierskonzepte in über 30 Projekten
- Klimaschutzkonzepte (Landkreise Karlsruhe, Landkreis Göppingen, Neustadt a. d. Aisch)
- Durchführung European energy award®
- Energiekonzepte kommunale Liegenschaften
- Begleitung von Schul- und Kindergartenprojekten
- Beratung privater Haushalte, Wohnungswirtschaft, Kommunen und öffentlichen Einrichtungen, sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe
- Veranstaltung von Fortbildungen und Informationsveranstaltungen

### **Birgit Schwegle**, Dipl.- Architektin (FH), Gebäudeenergieberaterin (HWK)

Seit 2008 Geschäftsführerin der Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe

26 Jahre Berufserfahrung in:

- Kommunale Energie- und Wärmeplanung
- Klimaschutzprozesse European Energy Award (eea Beraterin)
- Nachhaltiges Bauen und Sanieren
- Klimagerechte Stadtplanung
- Immobilien- und Wohnungswirtschaft
- Quartierskonzepte und Nahwärmeversorgung

### **Armin Holdschick**, Diplom Ingenieur

Seit 2018 Bereichsleiter der Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe

7 Jahre Berufserfahrung in:

- Kommunale Energie- und Wärmeplanung
- Quartierskonzepte und Nahwärmeversorgung
- Klimaschutzkonzepte
- Nachhaltiges Bauen
- European Energy Award (eea Berater)

**Melanie Meyer**, Master of Science

Seit 2022 Projektmitarbeiterin der Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe

7 Jahre Berufserfahrung in:

- Kommunale Energie- und Wärmeplanung
- Quartierskonzepte und Nahwärmeversorgung
- Wärmenutzungskonzepte in der Industrie

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		03/24ÖS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		15.01.2024			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Volz							
Verfasser:							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

## **Fortschreibung der Förderrichtlinien für die Pflege der Städtepartnerschaft Muggensturm-Gradara/Italien und Schönwalde-Glien/Deutschland**

Die ursprünglichen Förderrichtlinien sind seit 01.01.2004 in Kraft. Der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss erfolgte in der öffentlichen Sitzung am 27.10.2003, TOP 87.

Ziel, Sinn und Zweck dieser Förderrichtlinien ist es, das Zustandekommen von Begegnungen und Kontakten zwischen der Bevölkerung, insbesondere der Jugend und der Schulen, aber auch von Vereinen, mit den Partnerstädten zu unterstützen.

Darüber hinaus ist Zweck dieser Richtlinien eine gleichmäßig, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

Durch die Richtlinien ist gewährleistet, dass gleichartige Fahrten in die Partnerstädte unter gleichem Maßstab eine Förderung erfahren.

Zuwendungsempfänger dieser Förderungen sind i.d.R. Muggensturmer Schulen, sowie Muggensturmer Vereine und Vereinigungen, die mehr als 25 Mitglieder haben.

Die aktuellen Förderrichtlinien liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Wichtig ist es, dass damals bei Beschlussfassung zu den Vereinsförderungsrichtlinien, grundsätzlich die Fahrten nahezu ausschließlich durch Bus erfolgt sind. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass, insbesondere aufgrund der Förderung der energetischen und sonstigen Mobilitätsthemen, auch als zusätzliches Transportmedium Bahnreisen mit hinzugezogen werden sollten.

Der Förderhöchstbetrag für Fahrtkosten pro Jahr und Verein beträgt gemäß den bestehenden Richtlinien € 1.500.

Faktisch muss nun zur Kenntnis genommen werden, dass nach 20 Jahren diese Förderrichtlinien unbedingt der Überprüfung und der Neuregelung unterzogen werden sollte.

Allein die Tatsache, dass zwischenzeitlich Busreisekosten bei einer etwaigen vier Tagesreise von deutlich über € 7.000 liegen, macht es nahezu unmöglich, dass ohne adäquate Förderung durch die Kommune, derartige Partnerschaftsfahrten künftig noch möglich sind.

Aus Sicht der Verwaltung sollte deshalb die diesbezüglichen Förderungsrichtlinien eine Modifizierung erfahren.

Mit dem aktuellen Vorsitzenden des Partnerschaftskomitees, Herrn Joachim Schneider, wurde die Notwendigkeit der Optimierung und Nachbesserung der Förderrichtlinien für die Pflege der Städtepartnerschaft erörtert. Auch Herr Schneider, als Vorsitzender des Partnerschaftskomitees, würde eine diesbezügliche Verbesserung zugunsten der Wirtschaftlichkeit der Partnerschaftsfahrten und zugunsten von Vereinen und Schulen sehr begrüßen.

Vorgesehen war, dass in diesem Kalenderjahr die Handharmonika Vereinigung sowie der Musikverein unsere Partnergemeinde Gradara besuchen werden. Beide Vereine haben nun mitgeteilt, dass die Fahrt auf das Jahr 2025 verschoben wird. Aus Sicht der Verwaltung besteht daher Bedarf an Änderung und Fortschreibung der diesbezüglichen Förderrichtlinien.

Das Gremium des Kulturausschusses hat sich in seiner Sitzung vom 07.12.2023 dazu entschieden, die Richtlinien wie folgt zu ändern:

Folgende Regelungen sollten deshalb modifiziert werden:

Aktuelle Regelung:

#### **IV.I. Förderbedingungen – Allgemein**

Abs. 4 bisher: Fahrtkostenzuschüsse erfolgen nur in Höhe des wirtschaftlichen Angebotes (i.d.R. Busfahrten). Bei Busreisen sind mindestens zwei Angebote einzuholen und der Gemeinde vorzulegen. Gefördert wird das jeweils günstigste vorliegende Angebot.

Neuer Vorschlag: Fahrtkostenzuschüsse erfolgen in der Höhe des wirtschaftlichen Angebotes, i.d.R. Busfahrten oder Bahnfahrten (inklusive etwaiger Bustransfer von uns zu den Bahnhöfen). Insgesamt sind mindestens zwei Angebote einzuholen (Bus oder/und Bahnreiseangebote). Diese sind der Gemeinde vorzulegen. Gefördert wird das jeweils günstigste vorliegende Angebot. Der Veranstalter ist frei, oberhalb des günstigsten Angebotes, eine andere Reisemöglichkeit zu wählen. Nicht gefördert werden Flugreisen, PKW-Reisen mit mehreren PKWs.

#### **V. Förderbeträge**

Bisher: Der Höchstbetrag der Förderung der Fahrtkosten pro Jahr und Verein beträgt 1.500.

Neu: Der Höchstbetrag der Förderung der Fahrtkosten pro Jahr und Verein beträgt € 7.500.

Begründung:

Der Betrag von € 7.500 spiegelt i.d.R. in etwa den realistischen Fahrtkostenansatz von Busreisen wieder. Dies bedeutet, dass somit die Möglichkeit eröffnet werden könnte, dass ein Großteil der Fahrtkosten von der Gemeinde bei partnerschaftsdienlichen Zwecken übernommen/bezuschusst wird. Somit besteht die Basis, dass diese Partnerschaften weiterhin oder wieder mit mehr Leben erfüllt werden könnten.

Ansonsten können aus Sicht der Verwaltung die Richtlinien zur Pflege der Städtepartnerschaften gemäß Vorlage weitergeführt werden.

Gemäß der Entscheidung des Kulturausschusses wird nun in der heutigen Gemeinderatssitzung die Fortschreibung der Förderrichtlinien in öffentlicher Sitzung präsentiert.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Modifizierung der Förderrichtlinien gemäß Text zu.

**Anlagen:**

## Förderrichtlinien für die Pflege der Städtepartnerschaften



**Förderrichtlinien  
für die Pflege der  
Städtepartnerschaft  
Muggensturm-  
Gradara/Italien  
und  
Schönwalde-Glien/Deutschland**

## **I. Vorbemerkungen**

Ziel dieser Richtlinien ist es, das Zustandekommen von Begegnungen und Kontakten zwischen der Bevölkerung, insbesondere der Jugend und der Schulen, von Vereinen von Muggensturm und Gradara (Italien) sowie Schönwalde-Glien (Deutschland) zu fördern.

Die Richtlinien haben den Zweck eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

## **II. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden nur Begegnungen von Muggenstürmer Schulen, sowie Muggenstürmer Vereine bzw. Vereinigungen mit mehr als 25 Mitgliedern mit unseren Freunden aus Gradara sowie Schönwalde-Glien. Soweit Beträge nach Mitgliederzahlen geleistet werden, beziehen sich dieselben nur auf Einwohner der Gemeinde Muggensturm. Anträge von einzelnen Privatpersonen werden nicht gefördert.

## **III. Fördermöglichkeiten**

Gefördert werden Besuche, die der partnerschaftlichen Beziehungen dienlich sind. Dies sind:

- a) Schulklassenbesuche
- b) Vereinsbesuche
- c) Gegenbesuche zu a) und b)

## **IV.I. Förderbedingungen – Allgemein**

Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass der Besuch den Belangen der Städtepartnerschaft dienlich ist. Einzelne private Besuche (z.B. Urlaubsfahrten) werden nicht gefördert.

Bei jedem Partnerschaftskontakt muss ein Pressebericht für die örtliche Tagespresse und für den Gemeindeanzeiger, je mit Foto, verfasst werden. Der Bericht soll binnen 14 Tage nach Rückkehr oder nach Abreise der Freunde aus Gradara bzw. Schönwalde-Glien der Tagespresse und der Gemeindeverwaltung zugeleitet werden.

Je nach Bedarf kann die Gemeinde die Partnerschaftsbesuche mit einem offiziellen gemeindlichen Vertreter begleiten.

Fahrtkostenzuschüsse erfolgen nur in der Höhe des wirtschaftlichsten Angebots (i.d.R. Busfahrten). Bei Busreisen sind mindestens zwei Angebote einzuholen und der Gemeinde vorzulegen. Gefördert wird das jeweils günstigste vorliegende Angebot.

Der Zuschussantrag ist schriftlich, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben, mindestens sechs Wochen vor Durchführung der Fahrt zu stellen. Dem Antrag ist – sofern vorhanden – eine Kopie der schriftlichen Einladung der italienischen Gastgeber beizufügen. Außerdem sind die voraussichtlichen Kosten (Fahrtkosten mit Nebenkosten) und die voraussichtliche Teilnehmerzahl zu benennen. Nach Abschluss der Fahrt muss eine Teilnehmerliste (Name, Anschrift) vorgelegt werden. Erst dann erfolgt eine Zuschussauszahlung.

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an die Organisation selbst und nicht an Abteilungen gewährt. Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse bestätigen und auch die ordnungsgemäße Verwendung belegen.

Die Meldung für beabsichtigte partnerschaftliche Kontakte soll bis spätestens

### **31. Oktober**

des Jahres für das nächste Jahr unaufgefordert an das Bürgermeisteramt eingereicht werden.

#### **IV.II. Förderbedingungen – Kürzungen**

Der Verein ist verpflichtet, der Gemeinde Muggensturm vor Auszahlung der Zuschüsse eine Teilnehmerliste zu übersenden, aus der ersichtlich ist, dass mind. 75 v.H. der Teilnehmer an der Fahrt Mitglieder des Vereins oder deren Angehörige (abschließender Katalog: Ehegatte, Kinder, eheähnliche Gemeinschaft) sind.

Sollten weniger als 75 v.H. der Teilnehmer an der Fahrt Mitglieder des Verein oder deren Angehörige sein, so wird der Zuschuss um 20 v.H. (= 50 v.H. Fahrtkostenzuschuss – 20 v.H. Kürzung ergibt Restzuschussbetrag i.H.v. 40 v.H. – rechnerisch!) gekürzt.

Sollten weniger als 50 v.H. der Teilnehmer an der Fahrt Vereinsmitglieder sein, erfolgt keine Zuschussgewährung, da dann davon auszugehen ist, dass kein der Partnerschaft dienlicher Zweck des Besuchs im Vordergrund steht.

Ausnahmen von den Kürzungsbeträgen erfolgen nur bei Vereinen, die weniger als 80 Mitglieder haben.

#### **V. Förderbeträge**

Die Gemeinde fördert Fahrten nach Gradara bzw. Schönwalde-Glien mit 50 v.H. der Fahrtkosten nach dem günstigsten Angebot. Der Gemeinderat entscheidet über die Zuschussgewährungen.

Fahrtkosten, die aufgrund von Fahrten von Schulklassen erfolgen, werden von der Gemeinde vollständig übernommen.

Präsente o.ä. sind nicht förderfähig.

Der Höchstbetrag der Förderung der Fahrtkosten pro Jahr und Verein beträgt € 1.500.

#### **V. Förderauszahlungen**

Die Förderbeträge werden erst nach den jeweiligen Besuchen sowie nach Vorlage der Unterlagen gem. Ziff. IV. der Richtlinien ausgezahlt.

Wurde der Besuch oder Gegenbesuch nicht bis 31. Oktober gem. Ziff. IV. der Richtlinien beim Bürgermeisteramt fristgerecht eingereicht, so ist eine Zuschussauszahlung auch erst im auf den Besuch folgenden Kalenderjahr möglich.



Abschlagszahlungen sind im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel möglich.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschussbeträge und sonstige Förderungen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

### **V.a. Gewinnerzielung durch Zuschussgewährung**

Unter Einbeziehung des Zuschusses der Gemeinde dürfen mit Fahrten keine Gewinne erzielt werden. Der jeweilige Verein hat der Gemeinde eine Abschlussrechnung aller Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Zuschussbetrag der Gemeinde gem. Ziff. V dieser Richtlinien beträgt hiernach max. die Höhe bis zur Kostendeckung der Fahrt.

### **VI. Sonstiges**

Pro Kalenderjahr wird grundsätzlich nur eine Fahrt bezuschusst. Sind von mehreren Organisationen Besuche / Gegenbesuche in einem Kalenderjahr geplant, so sollen diese terminlich miteinander abgestimmt werden. Nach Möglichkeit sollen mindestens vier Wochen zwischen den einzelnen Besuchen / Gegenbesuchen liegen.

Nach Möglichkeit sollen nicht mehr als drei Fahrten von Muggenstürmer Vereinen pro Jahr erfolgen.

### **VII. Ausnahmen**

Bei begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen oder Abweichungen von diesen Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen möglich. Der Gemeinderat entscheidet dann darüber.

### **VIII. Zuschusskürzungen**

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien bzw. bei der Nichterfüllung von Förderbedingungen gem. Ziff. IV. dieser Richtlinien ist die Gemeinde berechtigt, eine Kürzung der Förderungen vorzunehmen.

### **IX. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit der formalen urkundlichen Erklärung der Städtepartnerschaft zwischen Muggensturm und Gradara in Kraft. Die Änderungen gem. Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2003 treten für Fahrten ab 01.01.2004 in Kraft. Durch die Aufnahme der Städtepartnerschaft mit der Gemeinde Schönwalde-Glien wurden die Richtlinien per Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2011 entsprechend erweitert.

Muggensturm, den 13.03.2002

Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2003, TOP. 87

Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2011, TOP. 92

Späth, Bürgermeister

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		04/24ÖS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		15.01.2024			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Volz							
Verfasser:							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

### **Fortschreibung der Vereinsförderungsrichtlinien (allgemeine Vereinsförderung) zur Anhebung der Sockelbeträge und der Jugendförderung**

Die regelmäßige Vereinsförderung, die die Muggenstürmer Vereine nach Abgabe ihrer Bedarfsanmeldung zur Vereinsförderung zum 31.10. j.J. erhalten, wird über die Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Muggensturm (Sockelbeträge, Jugendförderung, u.a.) geregelt. Seit 1995 befinden sich die Vereinsförderungsrichtlinien in den Grünzügen in Kraft.

Im Laufe der vergangenen Jahre wurden diese Vereinsförderungsrichtlinien aufgrund Erhöhung der Sockelbeträge bzw. der Jugendförderung wie folgt weiterentwickelt:

- 2001 Euroanpassung
- 2008 Aufnahme des Förderbereichs konzeptionelle Jugendarbeit – bisher nur einmal vom Fußballverein in Anspruch genommen
- 2007 Wegfall der Förderung an den DRK Ortsverein wegen Pauschalabgeltung aller Förderungen mit einem jährlichen Betrag i.H.v 3.000 Euro
- 2008 Anpassung der Jugendförderbeträge zur damaligen Neuregelung bzw. der Überlassung von Proberäumen
- 2011 Fortschreibung der mietfreien Überlassung der Wolf-Eberstein-Halle oder Alten Kelter bzw. der Überlassung von Proberäumen
- 2012 Anhebung der Sockelbeträge unter Bezugnahme auf die finanzielle Abwicklung des Probetriebs im Bereich der Wolf-Eberstein-Halle, bzw. Alten Kelter
- 2014 Erhöhung der Jugendförderbeträge ab 2015
- 2017 Anhebung der Sockelbeträge ab 2018 um 10% bis 2023

In der Gemeinderatssitzung vom 16.09.2019 wurde vom Gremium angeregt, die Sockelbeträge für die Vereinsförderung im Jahr 2020 anzuheben. Der Sachverhalt wurde daher dem Kulturausschuss in seiner Sitzung vom 05.12.2019, TOP 04, zur Beratung vorgelegt.

In der Kulturausschusssitzung vom 05.12.2019 wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, die Jugendförderung entweder auf 50% oder 100% anzuheben. Die Erhöhung der Sockelbeträge an die Vereine wurde damals auf Grundlage des Verbraucherpreisindex Baden-Württemberg für das Jahr 2017, der bei 96,7 lag, mit einer 4%iger, alternativ mit einer 10%iger Erhöhung vorgeschlagen.

Das Gremium stimmte in dieser Sitzung einer Erhöhung nicht zu, sondern sprach sich dafür aus, dass der Sachverhalt im Jahr 2023 neu behandelt werden soll.

Die Fortschreibung der Vereinsförderungsrichtlinien (allgemeine Vereinsförderung) zur Anhebung der Sockelbeträge und der Jugendförderung wurde daher erneut dem Kulturausschuss am 07.12.2023 zur Beratung vorgelegt.

Das Gremium wurde in dieser Sitzung über folgendes informiert:

Vergleicht man die Verbraucherindexe zur letzten Erhöhung der Sockelbeträge aus 2017 für Baden-Württemberg (Index 96,7) zum aktuellen Kalenderjahr Oktober 2023 (Index 117,5), würde dies eine rechnerische Indexsteigerung von 20,8% (aufgerundet auf 21%) ergeben. Bei der Jugendförderung wurde ebenfalls die 21% (aufgerundet auf 25%) Zugrunde gelegt.

Dem Kulturausschuss wurde in seiner Sitzung vom 07.12.2023 durch die Verwaltung vorgeschlagen, die Sockelbeträge der Vereinsförderungsrichtlinien sowie die Jugendförderung ab dem Jahr 2024 auf 21% anzuheben. Das Gremium des Kulturausschusses hat sich in dieser Sitzung dazu entschieden, dass die Sockelbeträge sowie die Jugendförderung ab 01.01.2024 jeweils um 25% erhöht werden sollen.

Weiter wurde das Gremium in dieser Sitzung darüber informiert, dass aufgrund der Auflösung des Kath. Altenwerk im Jahre 2020 sowie die noch mit aufgeführte Radsportvereinigung aus den Vereinsförderungsrichtlinien herausgenommen werden sollten. Hier sprach sich das Gremium für die Herausnahme der beiden Vereine aus den Vereinsförderungsrichtlinien aus.

Als Anlage sind die Entwicklungen der Sockelbeträge auf 21% und 25% sowie die Jugendförderung auf 21% und 25% beigefügt.

Gemäß der Entscheidung des Kulturausschusses wird nun in der heutigen Gemeinderatssitzung die Fortschreibung der Vereinsförderungsrichtlinien in öffentlicher Sitzung präsentiert.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Anhebung der Sockelbeträge sowie der Jugendförderung gem. Text auf 25%, aufgerundet, ab 01.01.2024 sowie der Streichung des Kath. Altenwerk sowie der Radsportvereinigung zu.

### **Anlagen:**

aktuelle und künftige Jugendförderung  
Entwicklung der Sockelbeträge 21% und 25%  
Vereinsförderungsrichtlinien vom 01.01.2018

## Entwicklung der Jugendförderung

	Jugendförderung gilt seit:				Erhöhung um	
					21%	gerundet auf 25%
	1991-1994	1995-2001	2002-2014	ab 2015	ab 2024	
	DM	DM	€	€	€	€
<b>1-10 Jugendliche</b>		30,00	15,00	30,00	36,30	37,50
<b>11-50 Jugendliche</b>	keine	25,00	12,50	25,00	30,25	31,25
<b>jedoch insgesamt</b>	Jugend-	300,00	150,00	300,00	363,00	375,00
<b>ab 51 Jugendliche</b>	förderung	20,00	10,00	20,00	24,20	25,00
<b>jedoch insgesamt</b>		1.250,00	625,00	1.250,00	1.512,50	1.562,50
<b>höchstens jedoch</b>		1.500,00	750,00	2.000,00	2.420,00	2.500,00



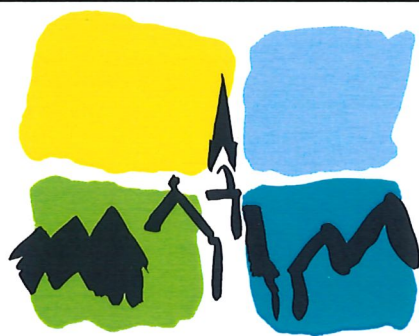
Entwicklung der Sockelbeträge

							Neu ab 2024
Verein	2001-2011	2012-2017	2018-bis 2023	Sockelbetrag (21% aufgerundet)	um 25%	Sockelbetrag mit (25%) Erhöhung	Sockelbetrag (25% aufgerundet)
Alte Groß	250,00 €	250,00 €	275,00 €	333,00 €	68,75 €	343,75 €	344,00 €
Arbeitergesangverein	450,00 €	540,00 €	595,00 €	720,00 €	148,75 €	743,75 €	744,00 €
Boxerclub	150,00 €	150,00 €	165,00 €	200,00 €	41,25 €	206,25 €	207,00 €
Feuerwehr	200,00 €	200,00 €	220,00 €	267,00 €	55,00 €	275,00 €	275,00 €
Fußballverein	850,00 €	1.050,00 €	1.155,00 €	1.398,00 €	288,75 €	1.443,75 €	1.444,00 €
GroKaGe	450,00 €	450,00 €	495,00 €	599,00 €	123,75 €	618,75 €	619,00 €
Hanharmonikav.	700,00 €	910,00 €	1.000,00 €	1.210,00 €	250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €
Kath. Frauengem.	150,00 €	150,00 €	165,00 €	200,00 €	41,25 €	206,25 €	207,00 €
Kath. Kirchenchor	300,00 €	300,00 €	330,00 €	400,00 €	82,50 €	412,50 €	413,00 €
KJG	200,00 €	200,00 €	220,00 €	267,00 €	55,00 €	275,00 €	275,00 €
Kleintierzuchtverein	200,00 €	200,00 €	220,00 €	267,00 €	55,00 €	275,00 €	275,00 €
MGV	800,00 €	980,00 €	1.080,00 €	1.307,00 €	270,00 €	1.350,00 €	1.350,00 €
Modellflug Zaunkönig	150,00 €	150,00 €	165,00 €	200,00 €	41,25 €	206,25 €	207,00 €
Musikverein	1.300,00 €	1.950,00 €	2.145,00 €	2.596,00 €	536,25 €	2.681,25 €	2.682,00 €
Obst. Und Gartenbau	400,00 €	400,00 €	440,00 €	533,00 €	110,00 €	550,00 €	550,00 €
Reitverein	350,00 €	350,00 €	385,00 €	466,00 €	96,25 €	481,25 €	482,00 €
Schachclub	250,00 €	250,00 €	275,00 €	333,00 €	68,75 €	343,75 €	344,00 €
Schützenverein	350,00 €	350,00 €	385,00 €	466,00 €	96,25 €	481,25 €	482,00 €
Skiclub	450,00 €	450,00 €	495,00 €	599,00 €	123,75 €	618,75 €	619,00 €
Sportfischerverein	200,00 €	200,00 €	220,00 €	267,00 €	55,00 €	275,00 €	275,00 €
Tauchclub	250,00 €	250,00 €	275,00 €	333,00 €	68,75 €	343,75 €	344,00 €
Tennisclub	500,00 €	500,00 €	550,00 €	666,00 €	137,50 €	687,50 €	688,00 €
Tischtennisclub	250,00 €	250,00 €	275,00 €	333,00 €	68,75 €	343,75 €	344,00 €
Turnverein	1.300,00 €	2.590,00 €	2.850,00 €	3.449,00 €	712,50 €	3.562,50 €	3.563,00 €
Verein deutscher Schäferhundeverein	200,00 €	200,00 €	220,00 €	267,00 €	55,00 €	275,00 €	275,00 €
VdK	250,00 €	250,00 €	275,00 €	333,00 €	68,75 €	343,75 €	344,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>11.050,00 €</b>	<b>13.520,00 €</b>	<b>14.875,00 €</b>	<b>18.009,00 €</b>	<b>3.718,75 €</b>	<b>18.593,75 €</b>	<b>18.602,00 €</b>



Aktuelle Fassung vom  
01.01.2018

# VEREINSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER GEMEINDE MUGGENSTURM



# MUGGENSTURM

Die Gemeinde auf der Überholspur





## **I. Allgemeines**

Die Richtlinien haben den Zweck eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschußbeträge und sonstige Vereinsförderungen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Gefördert werden nur Vereine mit mehr als 25 Mitgliedern.

Soweit Beträge nach Mitgliederzahlen geleistet werden, beziehen sich dieselben nur auf Einwohner der Gemeinde Muggensturm.

## **II. Zuschüsse**

### **1. Jährliche Barzuwendungen**

Für die laufende Vereinsarbeit insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit stellt die Gemeinde alljährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage ein Förderungsbetrag für die Vereine des Gemeindegebietes zur Verfügung. Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder wird der jährlichen Bestandserhebung an den Badischen Sportbund (sporttreibende Vereine) entnommen. Bei anderen Vereinen gilt die Zahl der angemeldeten jugendlichen Mitglieder.

Die jährliche Barzuwendung setzt sich aus dem Sockelbetrag und der degressiven Jugendförderung zusammen.

Der Sockelbetrag wird unabhängig von einem Antrag an die Vereine jährlich ausgezahlt. Die Jugendförderung wird auf Grundlage der der Gemeinde Muggensturm gegenüber erklärten jugendlichen Vereinsmitgliedern gewährt. Die Jugendförderung soll in der Regel zusammen mit dem Sockelbetrag als jährliche Barzuwendung ausgezahlt werden.

Maßgebend für die Höhe der Sockelbeträge ist die nachstehende Kategorieeinteilung, die Höhe der einzelnen Beträge erfolgt gem. Gemeinderatsbeschluß:

Kategorie A: € 2,60 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 250,00  
max. € 1.300,00

B: € 2,10 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 200,00  
max. € 1.050,00

C: € 1,60 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 100,00,  
max. € 550,00

Die politischen Parteien und Vereinigungen und die Kirchengemeinden erhalten keine Förderung, der AK Müll, der Gewerbeverein, der Männerkochclub und die Wirtevereinigung erhalten keine Förderung. Für das Volks- und Heimatfest gilt die bisherige Beschlußlage des Gemeinderats.

Nachstehend erfolgt die Zuweisung der Vereine in die einzelnen Kategorien:

Kategorie A (i.d.R. kulturelle Vereine):

AGV Harmonie, GroKaGe, HHV, Kath. Kirchenchor, MGV, Musikverein

Kategorie B (i.d.R. sporttreibende Vereine):

Fußballverein, Radsportvereinigung, Reitverein, Schachclub, Schützenverein, Ski-Club, Tauchclub, Tennis-Club, Tischtennis-Club, Turnverein

Kategorie C (Sonstige Vereine, Sonderregelungen):

Boxer-Club, DRK-Ortsverein, Freiw. Feuerwehr, Hundesportverein (Schäfer-), Kath. Altenwerk, Kath. Frauengemeinschaft, Katholische Junge Gemeinde, Kleintierzuchtverein, Modelflugclub "Zaunkönig", Obst- und Gartenbauverein, Reichsbund, Sportfischerverein, Vdk Ortsgruppe Muggensturm

## 2. Festsetzung der Sockelbeträge (ab 2018)

Alte Groß	€	275
AGV	€	595
Boxerclub	€	165
Freiwillige Feuerwehr	€	220
Fußballverein	€	1.155
GroKaGe	€	495
Handharmonikavereinigung	€	1.000
Kath. Altenwerk	€	165
Kath. Frauengemeinschaft	€	165
KJG	€	220
Kath. Kirchenchor	€	330
Kleintierzuchtverein	€	220
Männergesangverein	€	1.080
Modelflugclub „Zaunkönig“	€	165
Musikverein	€	2.145
Obst- u. Gartenbauverein	€	440
Radsportvereinigung	€	250
		Verein aufgelöst, jetzt Abteilung des TVM
Reitverein	€	385
Schachclub	€	275
Schützenverein „Freundschaft“	€	385
Ski-Club „Hornisgrinde“	€	495
Sportfischerverein	€	220
Tauchclub „Koralle“	€	275
Tennisclub	€	550
Tischtennisclub	€	275
Turnverein	€	2.850
Verein deutscher Schäferhunde	€	220
VdK	€	275

---

**Summe:** € **15.040**

### 3. Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten auf Antrag eine Jugendförderung für deren Jugendliche (bis 18 Jahre) gemeldeter Vereinsmitglieder. Die Jugendförderung erfolgt gemäß der nachstehenden degressiven Staffelung:

1 - 10 Jugendliche:	€ 30,00 je jugendl. Vereinsmitglied
11 - 50 Jugendliche:	€ 25,00 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens jedoch insgesamt € 300
ab 51 Jugendliche:	€ 20,00 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens jedoch insgesamt € 1.250, höchstens jedoch € 2.000

### III. Sonderzuwendungen an Vereine

#### 1. Zuschüsse anlässlich von Vereinsjubiläen:

a) bei 25-jährig. und 50-jährig. Jubiläum:	€ 250
b) bei 75-jährig. Jubiläum:	€ 375
c) bei 100-jährig. Jubiläum:	€ 500
d) alle weiteren 25 Jahre:	€ 375

#### 2. Zuschüsse für Teilnehmer an Meisterschaften:

Die Gemeinde gewährt den örtlichen Sportvereinen, die Mitglieder zur Teilnahme an nachgenannten Meisterschaften entsenden, auf Antrag folgende Zuschüsse je aktiven Teilnehmer:

a) Gesamtbadische Meisterschaften	€ 2,50
b) Bad.-Württembergische Meisterschaften	€ 5
c) Süddeutsche Meisterschaften	€ 7,50
d) Deutsche Meisterschaften	€ 12,50
e) Internationale Meisterschaften	€ 25

#### 3. Sachleistungen an Vereine:

##### 3.1. Überlassung von gemeindlichen Sportstätten und ihren Einrichtungen

Die gemeindlichen Sportstätten wie Sportplätze, Sport- und Turnhallen sowie Gymnastikräume werden mit ihren Nebenanlagen und Einrichtungen den örtlichen Vereinen zu Trainingszwecken und zu Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Die hieraus resultierenden Strom- und Wasserkosten sind frei. Einweggeschirr ist nicht mehr erlaubt.

##### 3.2. Begünstigte Überlassung der Wolf-Eberstein-Halle oder der Alten Kelter

Den örtlichen Vereinen steht jährlich eine, in eigener Verantwortung kommerzielle Veranstaltung, zum Preis von € 20 netto zu. Die Vereine können diese Veranstaltung entweder in der Wolf-Eberstein-Halle oder in der Alten Kelter abhalten.

### 3.3. Überlassung von Proberäumen

Soweit möglich oder erforderlich, überläßt die Gemeinde den örtlichen Vereinen für den Probetrieb Proberäume. Maßgebend hierfür sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Für den Übungsbetrieb der Vereine in der Wolf-Eberstein-Halle wird ein Betrag von € 1 netto für die Übungsstunde festgesetzt. Für die übrigen gemeindeeigenen Räume erfolgt eine unentgeltliche Bereitstellung.

### 3.4. Weitere Förderungen

Über die Richtlinien hinausgehende Förderungen der Vereine erfolgen gem. Ortsrecht. Die Bestimmungen der Hauptsatzung sind stets einzuhalten. Förderungen gem. dieser Ziff. 3.4. sind auf ein Minimum zu beschränken und nur in begründeten Einzelfällen zu gewähren.

### 3.5. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Für Bau- und Sanierungsmaßnahmen gelten die "Vereinsförderungsrichtlinien für Bau- und Sanierungsmaßnahmen" entsprechend.

## 4. Konzeptionelle Jugendarbeit von Vereinen

Die Gemeinde unterstützt die konzeptionelle Ausrichtung und Entwicklung der Jugendarbeit der örtlichen Vereine. Förderfähig sind nur Anträge von Muggenstürmer Vereinen, die eine konzeptionelle Ausgestaltung aufzeigen, eng mit dem eigentlichen Vereinszweck verbunden sind und die Gewähr dafür bieten, sich positiv für die Entwicklung des Vereins bzw. der Jugendarbeit im Ort auswirken.

## IV. Förderungskriterien

Die Vereinsförderung der Gemeinde Muggensturm erstreckt sich hinsichtlich finanzieller Zuweisung auf die jährliche Barzuwendung (Sockelbetrag + Jugendförderung) sowie auf die Sonderzuwendungen gem. Ziff. III. Die Vereine werden angehalten, mit denen über die jährliche Barzuwendung zur Verfügung gestellten Mitteln zu wirtschaften. Weitere finanzielle Zuwendungen erfolgen nicht.

## V. Schlußbemerkungen

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt. Zuschußanträge sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse bestätigen und auch die ordnungsgemäße Verwendung belegen.

Die Meldung über die Anzahl der Vereinsmitglieder ist bis spätestens

**31. Oktober**

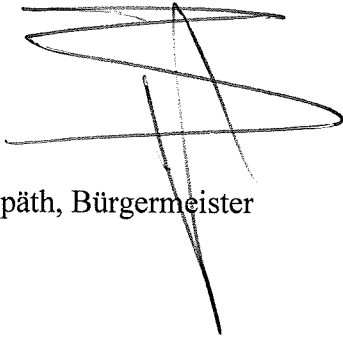
des Jahres für das nächste Jahr mit Stichtag 31.12. des Vorjahres unaufgefordert an das Bürgermeisteramt einzureichen. Änderungen innerhalb des Vorstandes sind ebenfalls der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

VI. Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.1995 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Vereinsförderungsrichtlinien vom 12.06.1991 außer Kraft. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

***Vereinsförderungsrichtlinien fortgeschrieben jeweils:***

Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.1996, TOP 3  
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2001, TOP 12  
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004, TOP 117  
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2007, TOP 120  
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2008, TOP 71  
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2011, TOP 73  
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.2012, TOP 3  
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2014, TOP 52  
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2017, TOP 108

Muggensturm, den 21.12.2017

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long vertical stroke extending downwards.

Späth, Bürgermeister

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		5/24 ÖS			
Amt: Rechnungsamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat					
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Dirk Eisele							
Verfasser: Dirk Eisele							
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

## Entscheidung über die Annahme von Spenden

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2008 hat bei Spenden über dem Betrag von 1.000,- € der Gemeinderat über die Annahme der Spenden immer sofort zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Annahme der übrigen Spenden **bis zu 1.000,- €** erfolgt einmal jährlich als nachträglicher Sammelbeschluss im Gemeinderat. Nach dem erfolgten Beschluss kann den Spendern -wenn gewünscht- eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Im Jahr 2023 ging bei der Gemeinde Muggensturm keine Spende bis zu einem Betrag von 1.000,- € ein.

Des Weiteren gingen im 2023 folgende Spenden über 1.000,- € ein:

1. Die VR-Bank in Mittelbaden eG Stiftung spendet im Dezember 2023 für die geplante Bürgerstiftung in Muggensturm 5.000,- €. Sollte die Bürgerstiftung nicht gegründet werden, soll dieses Geld für gemeinnützige bzw. soziale Zwecke in der Gemeinde verwendet werden.

Es besteht eine direkte geschäftliche Beziehung mit dem Spender da die VR-Bank in Mittelbaden eG ortsansässige Hausbank ist.

2. Die Firma Hartmann Spedition & Logistik AG aus Muggensturm spendet als Sachspende der Gemeinde Muggensturm ein Fahrzeug des Typ Mercedes Vito für die kostenfreie Nutzung durch die Vereine und ehrenamtlich Tätige. Das Fahrzeug hat einen Wert von 42.857,14 € zzgl. Umsatzsteuer.

Es besteht eine direkte geschäftliche Beziehung mit dem Spender da ortsansässiger Gewerbebetrieb und somit Gewerbesteuerzahler.

3. Herr Anton Knapp spendet im Dezember 2023 für das Kunstprojekt „Kunst im öffentlichen Raum“ 4.000,- €.

Es besteht keine direkte geschäftliche Beziehung mit dem Spender.

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die oben aufgeführten Spenden anzunehmen. Die Spende ist wie vom Spender gewünscht zweckgebunden zu verwenden.